



Gemeinde Jenaz

Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration Jenaz

gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und
die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 24. November 2011

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3 Gemeindeversammlung

Art. 4 Gemeindevorstand

Art. 5 Meliorationskommission

III. Schätzungskommission

Art. 6 Zusammensetzung

Art. 7 Befugnisse der Schätzungskommission

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

V. Entlohnung der Meliorationskommission

Art. 9 Entlohnung der Kommission

VI. Finanzierung

Art. 10 Gemeindebeitrag

Art. 11 Revisoren

Art. 12 Rechnungsführung

Reglement für die Durchführung der Gesamtmelioration Jenaz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Jenaz, gestützt auf Art. 17 MelG und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. August 2011, eine Gesamtmelioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Jenaz wohnhaft sind.

Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeversammlung

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements;
2. Wahlen:
 - a. Präsident und drei Mitglieder der Meliorationskommission. Ein weiteres Mitglied wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
 - b. mit Ausnahme des Obmanns, die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.

Die Wahlen erfolgen für eine vierjährige Amtsdauer. Nötigenfalls können gewählte Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite;
4. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

Art. 4

Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

1. bestimmt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann;
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor.

Art. 5

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

Meliorationskommission

1. leitet das Unternehmen;
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann;
3. nimmt die Arbeitsvergebungen vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab;
4. beschliesst den Umlegungsplan und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang;
5. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand;
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV);
7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest;
9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges;
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen;
11. verfügt den Besitzesantritt;
12. bereitet die Sachgeschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes vor;
13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen;
14. beantragt dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Beizugsgebiet;
15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab;
16. regelt den Unterhalt;
17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration als Bestandteil der Bodenpolitik und schliesst Pachtverträge ab;

18. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes für die im Eigentum der Trägerschaft stehenden Grundstücke;
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an;
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV);
22. der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

III. Schätzungskommission

Art. 6

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Zusammensetzung

Art. 7

Die Schätzungskommission

Befugnisse der Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen;
2. nimmt die Bewertung vor;
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;
4. nimmt die Kostenverteilung vor;
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG);
6. ernennt einen Protokollführer.

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen schriftlich zu informieren.

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 9

Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Gemeindevorstand.

Entlöhnung der Kommission

Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von Fr. 2'500.-. Der Aktuar wird zusätzlich mit Fr. 50.- pro Protokoll entschädigt. Für Begehungen, Tagungen usw. wird der Zeitaufwand nach Stunden bzw. als Tagespauschale analog dem Gemeindevorstand entschädigt.

Für die Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

VI. Finanzierung

Art. 10

Die Gemeinde zahlt gemäss Meliorationsgesetz 6% der Kantonsbeiträge an die Melioration. Der öffentliche Beitrag ist damit abgegolten. Es werden keine weiteren pauschalen Beiträge als öffentliche Interessenz geleistet. Die jährlich zu leistenden Beiträge sind jeweils ins ordentliche Investitions-Budget aufzunehmen

Gemeindebeitrag

Art. 11

Die Rechnung der Melioration wird durch die Gemeinderevisoren geprüft.

Revisoren

Art. 12

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung.
Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch extern vergeben werden.

Rechnungsführung

Also beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 24. Nov. 2011

Der Präsident

.....
Urban Mathis

Der Aktuar:

.....
Andreas Eggimann